

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Kommunale Kinderkrippe in Tuningen

- Kinderkrippenordnung -

Der Gemeinderat hat am 29.07.2021 aufgrund von § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe - Kinderkrippenordnung - beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat ab dem 01.09.2021:

Anzahl Betreuungstage	Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1	2	3 oder mehr
2 Tage / Woche	129,70 €	103,70 €	77,80 €
3 Tage / Woche	195,50 €	156,40 €	117,30 €
5 Tage / Woche	325,20 €	260,10 €	195,10 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 30.07.2021

Ralf Pahlow
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen am bekannt gemacht.

Die Anzeige beim Kommunalamt erfolgte mit Schreiben vom

Tuningen, den

Rothweiler

Verteiler:

1. Kommunalamt, LRA Schwarzwald-Baar-Kreis
2. z.d.A.
3. Satzungsordner Besprechungsraum